

Beschlussempfehlung

Ausschuss
für Rechts- und Verfassungsfragen

Hannover, den 07.03.2012

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum
Betreuungsgesetz und der Allgemeinen Vorbehaltsverordnung**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/4153

Berichterstatter: Abg. Marcus Bosse (SPD)
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Mechthild Ross-Luttmann
Vorsitzende

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/4153

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Betreuungsgesetz und der Allgemeinen Vorbehaltsverordnung

Artikel 1
Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Betreuungsgesetz

Das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Betreuungsgesetz vom 17. Dezember 1991 (Nds. GVBl. S. 366), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. November 2002 (Nds. GVBl. S. 728), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Betreuungsrecht (Nds. AGBetrR)“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1; darin erhält Satz 1 folgende Fassung:

„¹Die Landkreise und kreisfreien Städte sind zuständig für die Aufgaben der örtlichen Betreuungsbehörde im Sinne des § 1 des Betreuungsbehördengesetzes.“
 - b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) Das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie ist als weitere Betreuungsbehörde im Sinne des § 2 des Betreuungsbehördengesetzes zuständig für

 1. die Beschäftigung von Landesbediensteten, die als Behördenbetreuerin oder Behördenbetreuer (§ 1897 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) tätig werden, und
 2. die Anerkennung von rechtsfähigen Vereinen als Betreuungsvereine nach § 1908 f des Bürgerlichen Gesetzbuchs.“

3. § 2 wird gestrichen.

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Betreuungsgesetz und der Allgemeinen Vorbehaltsverordnung

Artikel 1
Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Betreuungsgesetz

Das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Betreuungsgesetz vom 17. Dezember 1991 (Nds. GVBl. S. 366), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. November 2002 (Nds. GVBl. S. 728), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Betreuungsrecht (Nds. AGBtR)“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) *unverändert*
 - b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) ¹Das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie ist als weitere Betreuungsbehörde im Sinne des § 2 des Betreuungsbehördengesetzes zuständig für

 1. *unverändert*
 2. die Anerkennung von rechtsfähigen Vereinen als Betreuungsvereine nach § 1908 f des Bürgerlichen Gesetzbuchs.„

²Bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach Satz 1 führt es die Bezeichnung ‚Landesbetreuungsstelle.‘“

3. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/4153

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

Artikel 2
Änderung der Allgemeinen Vorbehaltsverordnung

Artikel 2
Änderung der Allgemeinen Vorbehaltsverordnung

§ 2 Nr. 19 der Allgemeinen Vorbehaltsverordnung vom 14. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 587), zuletzt geändert durch § 21 Abs. 3 der Verordnung vom 3. August 2009 (Nds. GVBl. S. 316), wird gestrichen.

unverändert

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am **Tag nach seiner Verkündung** in Kraft.